



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

STM

Surveillance des prix SPR

CH-3003 Berne

SPR;

POST CH AG

Ville de Martigny
Services techniques
Exploitation générale
Monsieur Michael Hugon
Rue des Ecoles 1
1920 MARTIGNY

Numéro du dossier : PUE-476-221

Votre référence :

Berne, le 15 janvier 2024

Demande d'examen préliminaire**Mise à jour du règlement du cimetière intercommunal de Martigny**

Monsieur,

Nous vous remercions pour votre lettre du 18 septembre 2023 concernant l'objet cité en exergue.

Vous avez soumis au Surveillant des prix, conformément à l'article 14 de la loi sur la surveillance des prix (LSPr ; RS 942.20), le règlement du cimetière intercommunal. Nous vous en remercions. Le Surveillant des prix prend position sur les émoluments figurant à l'annexe 2 du règlement et se base, pour leur évaluation, sur les valeurs seuils qu'il a définies dans son observation du marché « Tarifs des cimetières des capitales cantonales - des différences extrêmes ne sont pas compréhensibles » (voir Newsletter 01/23 en annexe). Les valeurs seuils pour les types d'inhumation s'appliquent aux adultes, délai de repos de 20 ans inclus.

Selon les documents que vous avez soumis, vos tarifs pour une tombe à la ligne avec cercueil ainsi que les taxes pour les niches d'urnes pour les domiciliés sont substantiellement plus élevés que la valeur seuil calculée par le Surveillant des prix.

Taxes (CHF) pour	Valeurs seuil du Surveillant des prix		Tarifs selon Règlement du cimetière intercommu- nal	
	Domicilié, max.	Non domicilié, max.	Domicilié, max.	Non domicilié max.
Tombe à la ligne, Cer- cueil	300	2000	600	900

Surveillance des prix SPR
Manuela Leuenberger-Mühlemann
Einsteinstrasse 2
3003 Berne
Tél. +41 58 462 21 01
manuela.leuenberger@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Tombe à la ligne, urne	200	1000	-	-
Tombe commune, urne anonyme	100	500	-	-
Tombe commune, urne avec indication du nom	500	1000	-	-
Niche en columbarium	500	1500	1500	1500
Mise en bière du cercueil	30 / Tag	60 / Tag	-	-
Crémation	100	500	-	-

Recommandation

Sur la base des considérations qui précèdent et en application des articles 2, 13 et 14 LSPr, le Surveillant des prix recommande à la ville de Martigny d'adapter les émoluments de manière à ce qu'ils ne dépassent pas les valeurs seuils du Surveillant des prix selon le tableau ci-dessus.

Nous vous rappelons que l'autorité compétente doit mentionner l'avis du Surveillant des prix dans sa décision et, si elle s'en écarte, motiver sa décision dans la publication (art. 14, al. 2 LSPr). Nous vous prions de bien vouloir nous faire parvenir votre décision publiée. Dès que l'autorité compétente de la ville aura pris sa décision, nous publierons la présente recommandation sur notre site Internet.

Meilleures salutations




Meierhans Stefan X9IB3X
19.01.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Surveillant des prix

Annexe:
– Newsletter 1/23



Newsletter

Datum: 27. Januar 2023
Sperrfrist: 27.01.2023, 11:00 Uhr

Nr. 1/23

Inhaltsübersicht

HAUPTARTIKEL – Erdgas: Entwicklung der Preise und Beschaffungskosten	2
1.1 Preisentwicklung im europäischen Gashandel	2
1.2 Marktbeobachtung des Preisüberwachers	2
1.3 Ergebnisse der Marktbeobachtung	3
1.4 Zusammenfassung und Ausblick	5
MITTEILUNGEN	6
2.1 Preise und Margen der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel	6
2.2 Friedhofgebühren der Kantonshauptstädte – extreme Unterschiede sind nicht nachvollziehbar	8
2.3 Empfehlung des Preisüberwachers betreffend Anpassungen des Fernwärmearifs der ewb	9
2.4 Die Schweizerischen Rheinhäfen haben ihre Tarife gesenkt	9
2.5 Senkung der Gebühr für einen Strafregisterauszug	9
2.6 Stellungnahmen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG	10
VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	11



HAUPTARTIKEL – Erdgas: Entwicklung der Preise und Beschaffungskosten

Bereits im Herbst 2021 sind die Preise im europäischen Erdgas-Handel ausserordentlich stark angestiegen. Der Anstieg setzte sich mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und der Befürchtung, dass die russischen Erdgas-Lieferungen nach Europa ganz ausgesetzt würden fort, um Ende August 2022 einen Höhepunkt zu erreichen. Dies führte auch zu flächendeckenden Gaspreiserhöhungen in der Schweiz um durchschnittlich rund 7 Rp. / kWh. Eine Befragung der Gasversorgungsunternehmen durch den Preisüberwacher bestätigte, dass die Erhöhungen weitestgehend auf die Überwälzung der gestiegenen Beschaffungskosten zurückzuführen sind. Je nach Preispolitik und Beschaffungsstrategie der Gasversorgungsunternehmen folgen die Preise der internationalen Entwicklung mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung.

1.1 Preisentwicklung im europäischen Gashandel

Bereits im zweiten Halbjahr 2021 hatten sich die Handelspreise für Erdgas in Europa innert kurzer Frist vervielfacht, um sich unter starken Schwankungen bis zum Ausbruch des Ukraine-Krieges um rund 80 bis 100 Euro pro MWh zu bewegen. Als Gründe für den Preisanstieg wurden unter anderem die gestiegene Nachfrage nach Erdgas insbesondere im asiatischen Raum, der verstärkte Einsatz von Gas für die Stromproduktion, ungenügend gefüllte Gasspeicher im Ausland und die damalige Diskussion um die Inbetriebnahme der Gaspipeline «Nordstream 2» genannt. Mit dem Krieg und den reduzierten Gaslieferungen aus Russland bewegten sich die Preise im europäischen Handel weiter nach oben. Mit rund 300 Euro pro MWh erreichten die Börsenpreise für das deutsche Marktgebiet in der zweiten Hälfte des Augusts 2022 einen Höchststand.¹ Anfang Winter entspannte sich die Versorgungslage dank tieferem Verbrauch durch Sparanstrengungen, milden Temperaturen und dem teilweisen Umstieg auf andere Energiequellen (insb. Erdöl) sowie der Zunahme von Flüssiggaslieferungen über den Seeweg nach Europa und vollen Gasspeichern. Dies zeigte sich auch in einem Rückgang der Börsenpreise. Trotzdem wurden Ende November 2022 für den Erdgas-Einkauf an der European Energy Exchange (EEX) weiterhin Preise von über 100 Euro/MWh für das französische Marktgebiet und über 125 Euro/MWh für das deutsche Marktgebiet erzielt.

Der enorme Anstieg der Preise im europäischen Gashandel erhöhte die Kosten für den Erdgas-Einkauf (Beschaffungskosten) der schweizerischen Gasversorgungsunternehmen (GVU). Diese reagierten mit Preiserhöhungen, um ihre gestiegenen Kosten den Konsumentinnen und Konsumenten weiterzureichen.

1.2 Marktbeobachtung des Preisüberwachers

Bereits im letzten Quartal 2021 überprüfte der Preisüberwacher eine Reihe von Preiserhöhungen, die durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet wurden. Die Anzahl der Preiserhöhungen, die dem Preisüberwacher gemeldet oder zur Prüfung vorgelegt wurden, stieg 2022 rasant an. Ergänzend zur Überprüfung von Preiserhöhungen einzelner Unternehmen führte der Preisüberwacher eine Befragung der schweizerischen GVU durch, um gesamthaft die Entwicklung der Beschaffungskosten und deren Auswirkungen auf die schweizerischen Gaspreise einschätzen zu können.

Ziel der Marktbeobachtung des Preisüberwachers war es, die Entwicklung der Gaspreise und der Beschaffungskosten zu erheben. Diese Marktbeobachtung sollte zudem darüber Auskunft geben, ob die Preisanpassungen vollumfänglich auf die gestiegenen Einkaufspreise (Beschaffungskosten) zurückgeführt werden können. Ebenfalls interessierte, mit welcher zeitlichen Verzögerung die gestiegenen Beschaffungskosten überwälzt werden und inwiefern unterschiedliche Beschaffungsstrategien und Preisanpassungsmechanismen eine Rolle spielten.

Die Befragung, die der Preisüberwacher im Rahmen seiner Marktbeobachtung im August 2022 durchführte, richtete sich an 102 Gasversorgungsunternehmen (GVU). Bis Ende November hatten 91 GVU (rund 90 %) an der Online-Befragung teilgenommen.

¹ <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes>

1.3 Ergebnisse der Marktbeobachtung

a) Preiserhöhungen der GvU (Endkundenpreise)

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, haben die GvU ihre Preise im Zeitraum vom 1.10.2021 bis zum 1.10.2022 durchschnittlich je nach standardisierter Verbraucherkategorie (Typ)² zwischen 7.81 Rp./kWh für ein Einfamilienhaus (Typ II) und 7.21 Rp./kWh für einen industriellen Grossverbraucher (Typ IX und X) angehoben. Der Median liegt je nach Typ zwischen 8.01 Rp./kWh und 8.28 Rp./kWh. Bezogen auf Typ II bedeutet dies, dass die Hälfte der GvU ihre Preise um mehr als 8.03 Rp./kWh angehoben haben. Die grösste beobachtete Erhöhung betrug 12.88 Rp./kWh, die geringste 1.50 Rp./kWh.

	Typ II 20'000 kWh 12 kW	Typ III 50'000 kWh 29 kW	Typ IV 100'000 kWh 55 kW	Typ V 500'000 kWh 270 kW	Typ VI 500'000 kWh 350 kW	Typ VII 1'163'000 kWh 725 kW	Typ VIII 11'630'000 kWh 725 kW	Typ IX 116'300'000 kWh 19'000 kW	Typ X 250'000'000 kWh 31'000 kW
Mittelwert	7.81	7.75	7.72	7.80	7.66	7.55	7.81	7.21	7.21
Max	11.29	11.51	11.65	12.16	12.46	12.43	12.60	12.88	12.88
Median	8.03	8.06	8.21	8.28	8.01	8.26	8.13	8.25	8.26
Min	1.50	1.68	2.02	3.67	2.68	2.69	2.70	1.66	1.66

Tabelle 1: Durchschnittliche Preiserhöhungen in Rp./kWh vom 1.10.2021 bis 1.10.2022 nach Kategorie; deskriptive Statistik.

Auffallend ist, dass sich die Maxima gegenüber dem Vorjahr stark, die Minima hingegen deutlich schwächer erhöhten (vgl. untenstehende Abbildung 1). Folglich hat sich die Spannweite – Abstand zwischen dem höchsten (Max) und tiefsten (Min) Preis – 2022 stark vergrössert. Dies zeigt, dass die Erhöhungen je nach GvU sehr unterschiedlich sind und weist darauf hin, dass die Beschaffungskosten je nach GvU zum Zeitpunkt der Betrachtung unterschiedlich angestiegen sind oder auch in unterschiedlichem Umfang und Zeitraum an die Kundinnen und Kunden überwältigt wurden.

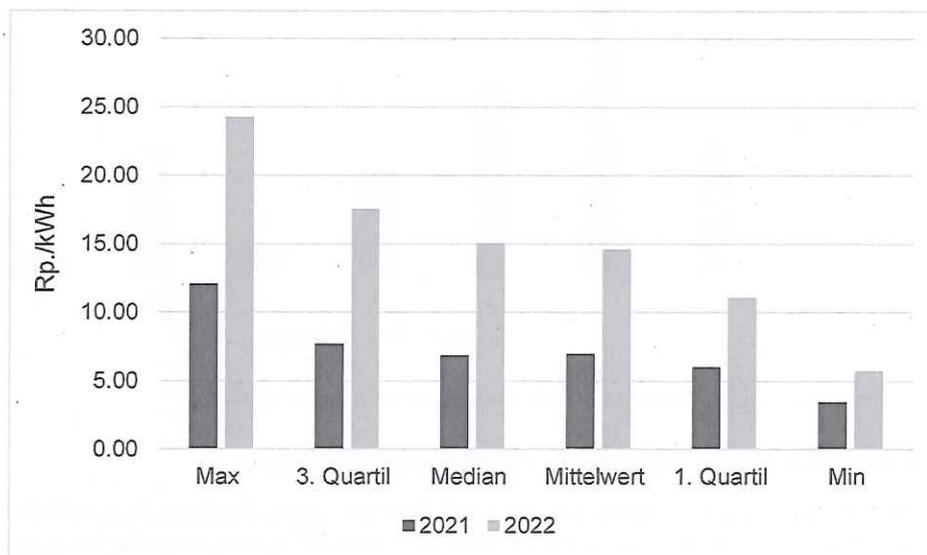


Abbildung 1: Preisvergleich 2021 – 2022; deskriptive Statistik.

² Die verschiedenen Verbraucher-Typen sind auf der Webseite des Preisüberwachers unter <https://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp?z=4> abrufbar.

b) Durchschnittliche Erhöhung der Endkundenpreise (mengengewichtet)

Nach der verkauften Menge gewichtet haben sich die Preise bei allen Kategorien im Durchschnitt zwischen 6.70 Rp./kWh und 7.69 Rp./kWh erhöht, dies entspricht einer Zunahme um 77 % bis 123 %.

	Typ II 20'000 kWh 12 kW	Typ III 50'000 kWh 29 kW	Typ IV 100'000 kWh 55 kW	Typ V 500'000 kWh 270 kW	Typ VI 500'000 kWh 350 kW	Typ VII 1'163'000 kWh 725 kW	Typ VIII 11'630'000 kWh 725 kW	Typ IX 116'300'000 kWh 19'000 kW	Typ X 250'000'000 kWh 31'000 kW
per 1.10.2021	9.14	8.69	8.41	8.05	7.54	7.04	6.56	6.27	6.27
per 1.10.2022	16.20	15.72	15.44	15.05	14.79	13.77	13.26	13.01	13.96
Differenz	7.06	7.03	7.02	6.99	7.24	6.72	6.70	6.74	7.69

Tabelle 2: Durchschnittliche, nach Mengen gewichtete Preise in Rp./kWh nach Kategorie sowie die daraus resultierenden Preiserhöhungen.

c) Anzahl Preisanpassungen zwischen 1.1. und 1.7.2022

Im Gegensatz zu den Elektrizitätstarifen, die grundsätzlich nur einmal im Jahr auf den 1. Januar angepasst werden, haben die GVV die Möglichkeit, ihre Preise auch unterjährig anzupassen. Die untenstehende Abbildung 2 zeigt, wie oft die befragten Anbieter ihre Preise zwischen 1.1.2022 und 1.7.2022 angepasst haben. Im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 1.7.2022 gaben etwa ein Drittel der GVV (31/91) an, ihre Preise einmal angepasst zu haben. Die GVV, die ihre Tarife vier Mal oder mehr angepasst haben, präzisierten, dass es sich hauptsächlich um Preisanpassungen für Vertragskunden (Grosskunden), die ihr Gas im stark volatilen freien Markt beschaffen, handeln würde³.

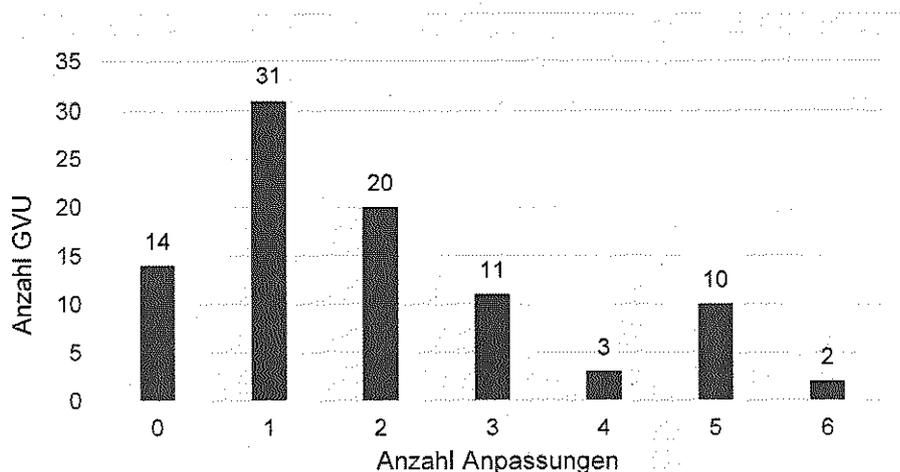


Abbildung 2: Anzahl Preisanpassungen zwischen 1.1.2022 und 1.7.2022.

d) Entwicklung und Überwälzung der Beschaffungskosten

Gemäss den GVV sind die Preisanpassungen auf die stark angestiegenen Beschaffungskosten beim Vorlieferant und/oder im freien Markt zurückzuführen. Rund 57 % der GVV der Stichprobe des Preisüberwachers (52/91) haben die Angaben zur finanziellen Situation komplett ausgefüllt. Die Auswertung ebendieser Stichprobe ergab, dass die Beschaffungskosten im 1. Semester 2021 um rund 16.3 % höher lagen als im 1. Semester 2020. Ein markanter durchschnittlicher Kostensprung ist im 1. Semester 2022 im Vergleich zum 1. Semester 2021 erkennbar. Dessen Mittelwert liegt bei 83.6 %.

Wird die Entwicklung der Beschaffungskosten über alle Semester im Zeitraum zwischen 1. Semester 2020 und 1. Semester 2022 betrachtet, so ergibt sich eine Steigerung der Beschaffungskosten von durchschnittlich rund 108 %. Die Höhe des Anstiegs weist darauf hin, dass die Beschaffungskosten weniger stark bzw. zeitlich verzögert auf die Entwicklung der europäischen Börsenpreise reagierten, die im zweiten Halbjahr 2021 um ein Mehrfaches anstiegen und im ersten Halbjahr 2022 auf hohem Niveau schwankten. Ebenfalls dürften die Beschaffungsstrategien der GVV, die zum Teil auch langfristige Verträge umfassen, kurzfristige Schwankungen der Beschaffungskosten abdämpfen.

³ Unter Preisanpassungen werden sowohl Senkungen als auch Erhöhungen verstanden.

Die Überwälzung der Beschaffungskosten wurde auch mittels Bruttomarge⁴ des jeweiligen GUV ermittelt. Diese lag im 1. Semester 2022 bei 78.9 % der GUV (45/57) tiefer als die durchschnittliche Bruttomarge der Vergleichssemester 2020/2021. Bei den übrigen GUV (12/57) lag die Bruttomarge höher. Dies deutet darauf hin, dass die gestiegenen Beschaffungskosten in der Mehrzahl der Fälle nicht vollumfänglich bzw. zeitlich verzögert an die Endkunden weitergegeben wurden. Auch die in zwölf Fällen höheren Bruttomargen könnten durch einen Anstieg der Beschaffungskosten im vierten Quartal 2021 begründet sein, der mit zeitlicher Verzögerung auf die Preise 2022 überwältigt wurde. Ob dies tatsächlich der Fall war, kann gestützt auf die eingereichten Daten nicht abschliessend beantwortet werden.

In Bezug auf die Methode der Weitergabe der Beschaffungskosten gab knapp ein Drittel der GUV der Stichprobe des Preisüberwachers (29/91) an, Preisanpassungen des Vorlieferanten und/oder am freien Markt in der Regel 1:1 weiterzugeben. Weitere GUV wiesen aus, ihre Preise jährlich (18/91), quartalsweise (10/91), monatlich (3/91) oder anhand verschiedener Kriterien und nach Bedarf (8/91) anzupassen. Anpassungen der Methode der Weitergabe der Beschaffungskosten aufgrund der stark volatilen Beschaffungspreise wurden bei 25 GUV (25/91) vorgenommen. Davon führten 24 GUV dazu aus, die Beschaffungskosten in kürzeren Zeitintervallen weiterzugeben.

e) Erhebung von Abgaben

Neben den Abgaben auf Bundesebene wie bspw. die gesetzliche CO₂-Abgabe – die von allen GUV erhoben wird – werden je nach Gemeinde zusätzlich noch weitere Abgaben in unterschiedlicher Höhe erhoben. Gemäss Umfrage werden zu Handen der versorgten Gemeinden Konzessionsabgaben (29/91) sowie zweckgebundene Abgaben im Energiebereich (5/91) zwischen 0.029 Rp./kWh und 0.5 Rp./kWh erhoben. Des Weiteren wird neu von den regionalen Gasnetzbetreibern für die Monate Oktober 2022 bis April 2023 eine zusätzliche Abgabe für die Sicherstellung der Lieferkapazitäten (Winterreserve) erhoben, die den Endkunden weitergegeben wird.

1.4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Marktbeobachtung des Preisüberwachers ergab, dass die Gaspreise in der Schweiz vom Januar bis im Herbst 2022 im Durchschnitt (mengengewichtet) um rund 7 Rp./kWh angestiegen sind. Je nach GUV und Verbraucherkategorie sind die beobachteten Preiserhöhungen unterschiedlich. Die Umfrage des Preisüberwachers zeigte auf, dass die Erhöhung der Gaspreise im ersten Halbjahr 2022 weitestgehend durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet waren. Diese sind ihrerseits eine Folge des Anstiegs der europäischen Gaspreise.

Die Preise der schweizerischen GUV folgten der internationalen Preisentwicklung mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung. Hierfür sind insbesondere drei Gründe verantwortlich:

- Unterschiedliche Beschaffung (Beschaffungsstrategie, Vorlieferant)
- Anzahl Preisanpassungen pro Jahr
- Preispolitik des Anbieters (z.B. Dämpfung von Preisschwankungen durch Einsatz entsprechender Reserven, Verzicht auf Gewinne)

Ende 2022 sind die Preise im europäischen Erdgas-Handel stark gefallen. Sie liegen immer noch deutlich über dem Niveau, das bis im Sommer 2021 üblich war. Analog zu den beobachteten Preiserhöhungen werden die lokalen GUV wie oben aufgezeigt mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung ihre Preise an die neuste Entwicklung der Einkaufskosten anpassen. Einzelne GUV, die ihre Preise in kurzen Abständen erhöht hatten, haben bereits Preissenkungen vorgenommen. In anderen Fällen wurde auf geplante Preiserhöhungen verzichtet. Der Preisüberwacher erwartet, dass die GUV ihre Preise nun ebenso rasch wieder senken, wie sie die Preise aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten in den vergangenen Monaten erhöht haben. Er wird die Entwicklung der Gaspreise weiter beobachten und seine Vergleichswebsite⁵ laufend aktualisieren.

⁴ Umsatz (Energie, Netz, Abgaben) minus Beschaffungskosten.

⁵ Vgl. <https://gaspreise.preisueberwacher.ch/> (Hinweis: die Daten, die dieser Marktbeobachtung zu Grunde liegen, beziehen sich auf die Preisentwicklung bis 1.10.2022.)

Der Preisüberwacher stellte fest, dass viele Gemeinden weiterhin Abgaben auf dem Erdgas-Verbrauch erheben. Der Preisüberwacher forderte die GvU auf, Reserven, die in vergangenen Jahren Dank tiefen Einkaufspreisen aufgebaut werden konnten, einzusetzen, um Preiserhöhungen zu reduzieren. Er appelliert an die Gemeinden auf fiskalähnliche Abgaben auf Erdgas zu verzichten, um die Gasrechnung nicht zusätzlich mit Abgaben zu belasten.

[Stefan Meierhans, Simon Pfister, Greta Lüdi]

MITTEILUNGEN

2.1 Preise und Margen der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel

Der Preisüberwacher ist mehreren Meldungen zu vermuteten missbräuchlichen Preisen des Detailhandels bei Bio-Lebensmitteln nachgegangen. Bereits in früheren Untersuchungen sind die hohen operativen Gewinnmargen von Schweizer Detailhändlern herausgestrichen worden. Der Preisüberwacher hat nun Schweizer Detailhändler zu den Bio-Margen im Speziellen befragt und die Preisgestaltung in der Schweiz mit derjenigen im Ausland verglichen. Im Zuge dieser Analyse hat er ausgewählten Detailhändlern einen Vorschlag zur Selbstverpflichtung bezüglich Ausgestaltung der Bio-Margen vorgelegt. Mit dem Zwischenbericht sind nun mehrere offene Fragen aufgeworfen. Um diese zu beantworten, wird der Preisüberwacher das Thema unter ständige Beobachtung stellen und weiterverfolgen.

- Marktstruktur in der Schweiz

Im Oktober 2022 stieg der Landesindex der Konsumentenpreise ([LIK](#)) im Vergleich zum Vormonat um 0.1 %. Gegenüber dem Vorjahresmonat betrug die Teuerung + 3,0 %. Die **Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke stiegen im Vergleich zum Vorjahr wesentlich stärker, nämlich um 4.2 %**. Mit einem Anteil von knapp 15 % sind Lebensmittel ein wichtiger Bestandteil des Warenkorb und wesentlich für die gesamte Teuerung. **Haushalte mit tieferen Einkommen werden dadurch besonders stark belastet.**

Die Marktstruktur des Schweizer Einzelhandels ist **viel stärker konzentriert** als in vergleichbaren Ländern. Dies schlägt sich laut einer [Studie](#) im Auftrag des SECO in **relativ hohen operativen Gewinnmargen der Schweizer Detailhändler** nieder. Der hohe Marktanteil der beiden grössten Detailhändler (Coop und Migros inkl. Denner erreichten laut einer [GfK-Auswertung](#) 2021 einen Anteil von knapp 80 % an den Gesamtumsätzen im Lebensmittel-Detailhandel) und das relative Fehlen von Hard-Discountern (ca. 14 % Marktanteil) ermöglichen es laut dieser den Einzelhändlern in der Schweiz, Betriebsgewinne (EBIT) zu erzielen, die deutlich höher sind als in Vergleichsländern. Ein Marktteilnehmer ist mit dieser Berechnung nicht einverstanden und kommt aufgrund von anderen Grundlagen zu einem Marktanteil von Migros und Coop im Lebensmittel-Detailhandel von knapp 70%.

Aufgrund der aktuellen Inflationsgefahr ist es besonders wichtig, dass die grossen Detailhändler im Lebensmittelbereich genügend stark zueinander im Wettbewerb stehen.

- Nachfrage nach Bio-Produkten bedingt einen Preisunterschied unter 30 %

Der Preisüberwacher ist deshalb Meldungen zu «missbräuchliche[n] Preise des Detailhandels bei Bio-Lebensmitteln» nachgegangen. Dabei hat er in einem ersten Schritt die sechs grössten Detailhändler in der Schweiz um Auskunft über ihre Margengestaltung allgemein bei landwirtschaftlichen Produkten aus dem Bio-Segment sowie um Daten zu 14 Produkten (je Bio und konventionell) der vergangenen Jahre ersucht. Aufgrund der ersten Ergebnisse der Auswertung der erhaltenen Daten hat er gewisse Detailhändler in einem zweiten Schritt um die Aktualisierung ihrer Daten um ein weiteres Jahr bis Sommer 2022 ersucht. Aus diversen Gründen haben die Unternehmen dies jedoch abgelehnt.

- Hohe Brutto-Margen sind die Norm

Trotz des spürbaren Widerstands gewisser Unternehmen der Branche **hat der Preisüberwacher einigen je einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung gemacht**. Da die Konsumentinnen und Konsumenten durchschnittlich einen Bio-Preisauflage zwischen 10 und 30 Prozent akzeptieren würden, schlug er vor, dass **absolut keine höheren Margen [Beträge in CHF/kg, CHF/Liter oder**

CHF/Stück] verrechnet werden, solange der prozentuale Bio-Preiszuschlag mehr als 20 % beträgt. Das heisst, höhere Netto-Margen bei Bio-Produkten wären nur zulässig, solange diese nicht mehr als 20 % teurer sind als ihr korrespondierendes konventionelles Produkt.⁶ Bedauerlicherweise waren die eingeladenen Unternehmen zu dieser mit Preissenkungen verbundenen Zusage nicht bereit.

Vergleicht man die Bruttomarge für einige hoch standardisierte Produkte mit Einheitsgebindergrösse in Bioqualität, so ergibt sich ein eher heterogenes Bild. Dies lässt auf einen gewissen Spielraum bei der Preissetzung einzelner Produkte schliessen. Das Bio-Produkt wies dabei in 4 von 5 Fällen eine höhere Bruttomarge auf.

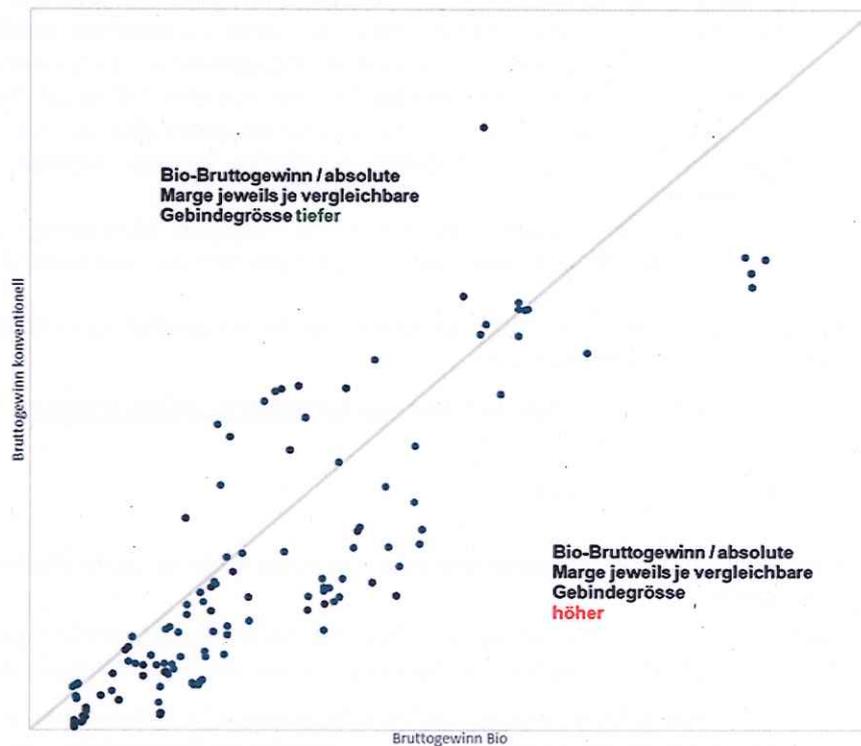


Abbildung 1: Verhältnis zwischen Bruttomarge bei Bio-Produkten und bei konventionellen Produkten

Lesehilfe: Ein Punkt unter der Diagonale bedeutet, dass das entsprechende Produkt in Bioqualität eine höhere absolute Bruttomarge pro Packung erwirtschaftet, während es bei den konventionellen Produkten weniger ist. Bei einem Punkt oberhalb der Diagonale verhält es sich gerade umgekehrt. Das konventionelle Produkt erwirtschaftet eine höhere Bruttomarge in Franken. Auf der Diagonale bedeutet: Sowohl das Bio- als auch das konventionelle Produkt erwirtschaften eine vergleichbare absolute Bruttomarge.

- **Die Kernfrage bleibt: Sind die absoluten Margen bei Bio-Produkten standardmässig zu hoch angesetzt oder lassen sie sich rechtfertigen?**

Die uns vorliegenden Daten zu den Netto-Margen der Schweizer Unternehmen haben wir mit der Preisstruktur in den Niederlanden verglichen. Die Wahl fiel auf die Niederlande, weil hier das Wettbewerbsumfeld⁷ intensiver ist: In den [Niederlanden](#) sind die Nettomargen in % vom Verkaufspreis gemessen bei den Bio-Produkten ohne Ausnahme tiefer. In der Schweiz ist dies bei gut einem Viertel der Produkte nicht der Fall. Das ist ein Indiz dafür, dass das wenig wettbewerbsintensive Umfeld in der Schweiz dazu beiträgt, dass Bio-Produkte stärker verteuert werden, weil sie eine extra hohe Marge zu tragen haben. Ein Marktteilnehmer macht geltend, dass dies auf eine Vielzahl von

⁶ Berücksichtigt man anstelle der Netto-Marge die Brutto-Marge, so läge diese Grenze bei 30 %.

⁷ Die beiden grössten Lebensmitteleinzelhändler in den Niederlanden, Albert Heijn und Jumbo, haben einen Marktanteil von 57 Prozent. Schrumpfende Gewinnspannen, wachsende Online-Verkäufe und fortschreitenden Konsolidierung prägen das Bild. Nachhaltige Lebensmittel sind weiterhin der wichtigste Wachstumsmarkt im niederländischen Lebensmittelhandel.

Gründen zurückgeführt werden könne (Anteil Bio am Gesamtumsatz, Konsumpräferenzen, Zahlungsbereitschaft, «ökologisches Gewissen» etc.).

- Fazit

Für den Preisüberwacher stellen sich angesichts der Zwischenergebnisse nun folgende Fragen:

- Ist im Schweizer Detailhandel von einer Situation mit kollektiver Marktbeherrschung auszugehen, wie sie ähnlich auch in Neuseeland beobachtet werden kann?
- Braucht es in der Schweiz eine Regulierung analog zu Neuseeland, um gerade auch im Bio-Bereich zu hohe Margen zu verhindern? (Vgl. auch Ausführungen im Bericht).
- Der Anteil der Landwirtschaftsbetriebe, der unter Verwendung spezifischer öffentlich-rechtlicher und privater Nachhaltigkeitsprogramme besonders umwelt- und tierfreundlich produziert, soll gemäss Bundesratszielen um einen Drittel wachsen. Es stellt sich die Frage: Wie soll die passende Nachfrage zu dem vom Bundesrat angestrebten zusätzlichen Angebot geschaffen werden, solange die Margenfrage ungeklärt bleibt?⁸
- Wurde mit dem neuen Tatbestand der relativen Marktmacht auch beim Bio-Lebensmittelmarkt und seiner Wertschöpfungsketten ein neues Zeitalter eingeläutet?

Diese unbeantworteten Fragen haben den Preisüberwacher darin bestätigt, dass er das Thema unter ständiger Beobachtung weiterverfolgen wird.

Der Bericht ist unter folgendem Link aufgeschaltet: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2023

[Stephanie Fankhauser, Patricia Kaiser]

2.2 Friedhofgebühren der Kantonshauptstädte – extreme Unterschiede sind nicht nachvollziehbar

Der Preisüberwacher kann die extremen Unterschiede der Friedhofgebühren nicht nachvollziehen. Er schlägt den Kantonshauptstädten deshalb die Senkung überdurchschnittlich hoher Gebühren vor.

Der Preisüberwacher hat eine Marktbeobachtung zu ausgewählten Friedhofgebühren in den Kantonshauptstädten durchgeführt. Auslöser waren entsprechende Beschwerden aus der Bevölkerung an den Preisüberwacher.

Der Preisüberwacher hat dabei die Gebühren für die folgenden *Bestattungsarten* erhoben: Reihengräber, Gemeinschaftsgräber und Urnennischen. Er hat sich dabei auf Gebühren für Erwachsene beschränkt. Erfragt wurden die Gebühren für die eigentliche Bestattung bei einer Ruhefrist von 20 Jahren.

Zudem hat der Preisüberwacher die Gebühren für die *Aufbahrung des Sarges* und für die *Kremation* erhoben.

Der Preisüberwacher hat den [Bericht](#) dazu auf seiner Website publiziert.

Fazit

Der Preisüberwacher stellt extreme Unterschiede zwischen den Kantonshauptstädten fest, die nicht nachvollziehbar sind. Er geht davon aus, dass die Möglichkeit der Bestattung *an sich* im öffentlichen Interesse ist und bezweifelt, dass alle Kantonshauptstädte das Kostendeckungsprinzip einhalten. Er lädt die Kantonshauptstädte ein, überdurchschnittlich hohe Gebühren zu senken und dabei die folgenden Schwellenwerte nicht zu überschreiten.

⁸ Eine Huhn-Ei Frage da bei Bio-Produkten von den Händlern fehlende Skaleneffekte aufgeführt werden, um ihre höheren Bruttomargen zu rechtfertigen. Skaleneffekte bedingen eine gewisse Nachfrage. Solange die Bio Produkte jedoch mehr als 30 % teurer sind, sind viele Konsumentinnen und Konsumenten zurückhaltend, ihr Einkaufsverhalten zu ändern.

Gebühr für	Einwohner, max. (CHF)	Auswärtige, max. (CHF)
Reihengrab Sarg	300	2000
Reihengrab Urne	200	1000
Gemeinschaftsgrab Urne anonym	100	500
Gemeinschaftsgrab Urne mit Namensnennung	500	1000
Urnennischen	500	1500
Aufbahrung des Sarges	30 / Tag	60 / Tag
Kremation	100	500

Der Preisüberwacher behält sich formelle Empfehlungen an einzelne Städte und Gemeinden vor.

[Anja Näf]

2.3 Empfehlung des Preisüberwachers betreffend Anpassungen des Fernwärmearifis der ewb

Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 hat ewb den Preisüberwacher über die beabsichtigten Anpassungen der Fernwärmearife von ewb per 1. Januar 2023 in Kenntnis gesetzt. Am 6. September 2022 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Preisüberwachung und ewb statt, in der ewb über den Ausbau des Fernwärmenetzes und die daraus resultierende Preisanpassung Auskunft gab. Zusätzliche Daten und Informationen wurden ausgetauscht. Nach Prüfung des Sachverhalts hat der Preisüberwacher am 11. November 2022 gestützt auf Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes der ewb eine Empfehlung abgegeben: Der Preisüberwacher stellte sich nicht grundsätzlich gegen die Überwälzung der nachweislich gestiegenen Energie-Beschaffungskosten, empfahl jedoch, den verwendeten kalkulatorischen Kapitalkostensatz (WACC) zu senken. Darüber hinaus forderte er, die Situation betreffend Beschaffungskosten laufend zu beurteilen und sobald möglich, den Arbeitstarif wieder zu senken. Betreffend die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen empfahl der Preisüberwacher, auf die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Fernwärmeversorgung zu verzichten.

Die Stadtberner Exekutive hat sich an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2023 mit der Empfehlung des Preisüberwachers vom 11. November 2022 befasst. Unter Würdigung der Stellungnahme des Preisüberwachers wird der Arbeitstarif auf den 1. April 2023 statt auf 1. Januar 2023 erhöht. Auf die geplante Erhöhung des Leistungstarifs wird vorerst verzichtet, um die Vorbehalte des Preisüberwachers bezüglich des WACC vertieft zu prüfen. Unverändert bleiben entgegen der Empfehlung die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

[Julie Michel]

2.4 Die Schweizerischen Rheinhäfen haben ihre Tarife gesenkt

In seinem Newsletter 02/22 vom 29. März 2022 hat der Preisüberwacher darüber informiert, dass die Schweizerischen Rheinhäfen sich bereit erklärten, die Tarife für den schiffseitigen Umschlag von Massengütern bis Ende 2022 im Durchschnitt um 10 % zu senken.

Dem entsprechenden [Memorandum of Understanding](#) haben die SRH nun Taten folgen lassen. [Die neuen, reduzierten Tarife](#) gelten seit Anfang Jahr und werden die Wirtschaft in der Grössenordnung eines niedrigen dreistelligen Tausenderbetrags entlasten. Diese Summe wird beeinflusst vom jährlich ändernden Verkehrsmix.

[Lukas Stoffel]

2.5 Senkung der Gebühr für einen Strafregisterauszug

Am Montag, 23.01.2023, trat die neue Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV; SR 331) in Kraft. Ein Strafregisterauszug kostet neu pauschal 17

Franken statt wie bisher 20 Franken. Dies gilt unabhängig davon, ob er online oder am Postschalter beantragt wird.

Der Preisüberwacher begrüsst die Senkung der Gebühr. Er hat im Rahmen der Vorkonsultation nach Artikel 5a der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV; SR 172.041.1) jedoch festgestellt, dass die Gebühr teilweise um weitere rund drei Franken gesenkt werden könnte. Er plädiert deshalb dafür, dass zeitnah zum Inkrafttreten eine Evaluation durchgeführt wird, die das Potential einer weiteren Gebührensenkung erschliesst.

[Patricia Kaiser]

2.6 Stellungnahmen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG

Ab diesem Jahr wird der Preisüberwacher in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone veröffentlichen, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Stellungnahme zu den Tarifen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und anderen Bereichen zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 3. Januar 2023 und dem 24. Januar 2023 sandte der Preisüberwacher seine Stellungnahmen an die folgenden Stellen:

Gemeinden	Bereiche
Eriswil (BE)	Abfall
Fisibach (AG)	Wasser
Mezzovico-Vira (TI)	Abfall, Abwasser und Wasser
Rheinfelden (AG)	Abwasser
Roveredo (GR)	Abfall
Wäldi (TG)	Abwasser

Kantone	Bereiche
Wallis	Kaminfeger

Der Preisüberwacher kann seine Stellungnahme nicht veröffentlichen, bevor die zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung über die Tarife getroffen hat. Für weitere Informationen können Sie sich jedoch direkt mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

Zu beachten ist, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid erwähnen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, dies gemäss Artikel 14 Absatz 2 PüG begründen muss.

[Agnes Meyer Frund, Greta Lüdi, Andrea Zanzi]

VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05

